

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**(Entschädigungssatzung)**  
**vom 22.03.2023**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltverzeichnis**

§ 1	Entschädigung .....	2
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme .....	2
§ 3	Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Beiräte und Bürgermeisterstellvertreter .....	2
§ 4	Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden .....	3
§ 5	Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung .....	4
§ 6	Entschädigung ehrenamtlicher Bibliotheksbetreuung .....	4
§ 7	Entschädigung Wanderwegewart .....	4
§ 8	Reisekostenvergütung .....	4
§ 9	Sprachliche Gleichstellung .....	4
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	5

## § 1 Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Zur Abrechnung sind die aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten zu belegen. Den Verdienstauffall erhält der Arbeitgeber auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige, die nicht Arbeitnehmer sind.

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Zeitnachweises.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen wurde.

## § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Beiräte und Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Gemeinderäte, Beiräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt

an Gemeinderäte:	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den	
– Gemeinderatssitzungen in Höhe von	40,00 EUR
– Ausschusssitzungen in Höhe von	30,00 EUR
– Beiratssitzungen in Höhe von	20,00 EUR
an Beiräte:	
als Sitzungsgeld je Teilnahme an den Beiratssitzungen in Höhe von	20,00 EUR
an Beiratsvorsitzende:	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den	
– Gemeinderatssitzungen in Höhe von	20,00 EUR
– Beiratssitzungen in Höhe von	20,00 EUR
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu Abs. 1 als einen weiteren monatlichen Grundbetrag folgende Aufwandsentschädigung.

a) der erste Stellvertreter:	20,00 EUR
b) der zweite Stellvertreter:	15,00 EUR

- (3) Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an keiner Sitzung teilnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden**

- (1) Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bezieht sich auf folgende Wahlen: Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen für alle Wahlbezirke der Gemeinde Klingenberg sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Wahlbezirke der Gemeinde Klingenberg.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen und Entscheiden sind die Vorsteher, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände, der Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.
- (3) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtlich tätige Personen bei Wahlen und Entscheiden nachfolgende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Art der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

Vorsteher	70,00 EUR
Stellvertreter	55,00 EUR
Schriftführer	40,00 EUR
Beisitzer	30,00 EUR
Hilfskraft	25,00 EUR
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss	70,00 EUR
Stellvertreter Gemeindewahlausschuss	55,00 EUR
Schriftführer Gemeindewahlausschuss	40,00 EUR
Beisitzer Gemeindewahlausschuss	30,00 EUR

- (4) Der Betrag nach Abs. 3 wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt und bezieht sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl bzw. dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit.
- (5) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld) werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 3 angerechnet.
- (6) Mit der Entschädigung nach Abs. 3 sind die Fahrten zur Schulung der Wahlvorstände und zur Abgabe der Wahlunterlagen am Wahltag abgegolten.
- (7) Die Entschädigung wird nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag überwiesen.
- (8) Werden ehrenamtlich Tätige am Wahl- bzw. Abstimmungstag über 8 Stunden bis 10 Stunden in Anspruch genommen, erhalten Sie eine bezahlte Freistellung am nächsten Tag von 4 Stunden. Dauert die Tätigkeit über 10 Stunden an, wird eine Freistellung von 8 Stunden am nächsten Tag gewährt. Arbeitgeber der ehrenamtlich Tätigen erhalten die Lohnausfallkosten auf Antrag durch die Gemeinde erstattet.

- (9) Wird eine Auszahlung unterbrochen und am nächsten Tag erst fortgesetzt, übernimmt die Gemeinde Klingenberg bei den in Anspruch genommenen ehrenamtlich Tätigen zusätzlich zu Abs. 8 die tatsächlichen Lohnausfallkosten auf Antrag durch den Arbeitgeber.

#### **§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Seniorenbetreuung**

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

#### **§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Bibliotheksbetreuung**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige erhält eine wöchentliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich nach Vorlage des Zeitnachweises gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

#### **§ 7 Entschädigung Wanderwegewart**

- (1) Der vom Gemeinderat berufene ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR je Gemarkung. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

#### **§ 8 Reisekostenvergütung**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Gemeinde Klingenberg. Die Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, können zusätzliche Reisekosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes geltend machen.

#### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen und diversen Geschlechts gemeint.

## § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Klingenberg in der Fassung vom 15.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 22.03.2023

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 22.03.2023

  
Schreckenbach  
Bürgermeister